

## **Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.5.2006 auf Grund des § 5 a Hessische Kreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 – Der Kreistag**

- (1) Die Zahl der Kreistagsabgeordneten wird gemäß § 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 HKO ab der Wahlzeit vom 1. April 2006 auf 71 Abgeordnete festgesetzt.
- (2) Steigt die maßgebliche Einwohnerzahl über 300.000 Einwohner beträgt die Zahl der Abgeordneten abweichend von Abs. 1 81 Abgeordnete.
- (3) Der Kreistag wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

### **§ 2 – Der Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
  - a) der Landrätin oder dem Landrat,
  - b) der oder dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten,
  - c) einem oder einer weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie aus
  - d) elf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

### **§ 3 – Haushaltswirtschaft**

- (1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### **§ 4 – Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgen im Darmstädter Echo. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Darmstädter Echo erschienen ist.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese im Kreistagsbüro im Landratsamt Darmstadt, Jägertorstraße 207 (Eingang Hammelstrift 30), Zimmer 3301, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
- (3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln
  - a) am Schaukasten am Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, (Standort Eingang

Hammelstrift)

b) am Amtsgebäude der Kreisverwaltung in Dieburg, Albinstraße (Haupteingang).

In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.

(4) Andere amtliche Bekanntmachungen und andere amtliche Hinweise erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3.

### **§5 – Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Hauptsatzung vom 24.6.1985 in der zuletzt gültigen Fassung.

Darmstadt, den 16.5.2006

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Alfred Jakoubek

Landrat

## **Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.5.2006 auf Grund der §§ 5, 18 Hessische Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 (Verdienstauffall-Entschädigung)**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 30,00 Euro je Tag gewährt. Hausfrauen wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (2) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstauffall-Entschädigung.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.

### **§ 2 (Reisekosten)**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### **§ 3 (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen)**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, von deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet sind, wenn der ehrenamtlich Tätige diesen Organen und Gremien angehört oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet ist, ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzungstag.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Starkenburg Regionale und der Regionalversammlung Südhessen und der dort gebildeten Gremien grundsätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzungstag gezahlt. Wird ein vom Landkreis entsandtes Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender der Starkenburg Regionale oder einer Fraktion in der Starkenburg Regionale, erhält es als Funktionszulage den doppelten Betrag nach Satz 1. Die vom Landkreis in die Starkenburg Regionale entsandten Mitglieder können jährlich die Kosten für die Teilnahme an einer Klausurtagung ihrer Fraktion entsprechend den Bestimmungen des

Hessischen Reisekostenrechtes geltend machen.

- (3) Bei mehrtägigen Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für Tagegelder und Übernachtungsgelder der Stufe 1 entspricht.

#### **§ 4 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträger)**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß den §§ 1 bis 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- a) in Höhe von 210,00 Euro der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen,
  - b) in Höhe der Hälfte des Betrages nach Buchstabe a) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.
  - c) in Höhe von 750,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein eigenes Dezernat übertragen ist.
- (2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten
- a) die Kreisvertrauensmänner für Vogelschutz: je 60,00 Euro,
  - b) der Beauftragte für Denkmalschutz: 60,00 Euro,
  - c) die Kreisjagdberater für die Altkreise Darmstadt und Dieburg: je 130,00 Euro, nimmt ein Kreisjagdberater die Tätigkeit für den gesamten Landkreis wahr: 230,00 Euro,
  - d) der Leiter der Kreisbildstelle Dieburg: 150,00 Euro,
- als monatliche Aufwandsentschädigung und
- e) die Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreter für jede volle Woche, in der sie im Krankenhaus Aufgaben nach § 7 (3) des Hess. Krankenhausgesetzes wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages,
  - f) die Seniorenbeauftragten für jede Woche, in der sie Aufgaben nach Ziffer 3 des Kreisausschuss-Beschlusses vom 13. Januar 1998 wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter den Landrat als dessen Vertreter im Amt länger als einen Tag, so erhält er für jeden angebrochenen Tag das Doppelte des Satzes nach § 3 Abs. 1.

#### **§ 5 (Fraktionssitzungen)**

- (1) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Laufe eines Kalenderjahres so viele Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete einer Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 24 Sitzungen mit der Zahl der Fraktionsmitglieder, zuzüglich der Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, ergibt.

#### **§ 6 (Begriffsbestimmung)**

- (1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift

zusteht.

- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet ist, durch den Vorsitzenden des Kreistages oder den Vorsitzenden des Kreisausschusses eingeladen oder beauftragt wurde.

### **§ 7 (Antragsverfahren und Abrechnung)**

- (1) Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 gilt mit Eintragung in die bei Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten und Bestätigung durch die eigenhändige Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen als beantragt. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste kann durch eine Bestätigung der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers ersetzt werden. Der ehrenamtlich Tätige hat im Fall des Satz 2 die erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 1 und 2 binnen sieben Arbeitstagen dem Kreistagsbüro mitzuteilen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 entsteht durch Wahl oder Benennung der oder des ehrenamtlich Tätigen durch das zuständige Wahlorgan.
- (3) Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte im Sinne des § 6 (2) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 ist durch gesonderten Antrag unter Beifügung aller Nachweise geltend zu machen.
- (4) Die Entschädigung nach § 4 Abs. 1 c wird monatlich im voraus ausgezahlt. Alle weiteren Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.

### **§ 8 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24.6.1991 in der Fassung vom 29.9.2003.

Darmstadt, den 16.05.2006

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Alfred Jakoubek  
Landrat

## **Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.5.2006 auf Grund des § 5 (1) Hessische Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229) in Verbindung mit § 26 a Absatz 4 Hessische Kreisordnung die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit**

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus
  - a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 1.925,00 €,
  - b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten für die
    1. bis 10. Person: 2.940,00 €
    11. bis 20. Person: 1.337,00 €
    21. bis 30. Person: 1.069,00 €
    - ab der 31. Person jeweils: 535,00 €
- (2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich im Juli vor der Aufstellung des Wirtschaftsplanes in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate), aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.
- (3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.

### **§ 2 – Nachweis der Verwendung**

- (1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Kreistagsbüro ist über die Vorlage zu informieren.

### **§ 3 – Übertragbarkeit**

- (1) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsförderbeträge können bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden. Bis dahin nicht verausgabte Beträge sind zurückzuzahlen.

### **§ 4 – Klausurtagungen**

- (1) Jede Fraktion kann nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden jährlich zwei Fraktionsklausuren (bis maximal 3 Tage) durchführen.

- (2) Das Kreistagspräsidium legt einen für die Durchführung von Klausurtagungen übernahmefähigen Höchstbetrag je Person und Übernachtung einschließlich Verpflegung fest und trifft eine Regelung über die Übernahmefähigkeit von Kosten für die gemeinschaftliche An- und Abreise. Die Zulassung von Ausnahmen ist möglich. Deren Genehmigung kann der oder dem Vorsitzenden des Kreistages übertragen werden.
- (3) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.

#### **§ 5 – Bereitstellung von Büroräumen**

- (1) Soweit in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet, Räume über den Bedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung stehen, können die Fraktionen ein Arbeitszimmer bei der Kreisverwaltung - Abteilung Allgemeine Verwaltung/Organisation (Z/2) - mieten.

#### **§ 6 – Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 16.05.2006

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Alfred Jakoubek  
Landrat

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.5.2006 auf Grund des § 32 Hessische Kreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229) die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1 (Kreistagsabgeordnete)**

- (1) Kreistagsabgeordnete sind verpflichtet, an der Arbeit des Kreistages teilzunehmen und sie zu fördern.
- (2) Die Verhinderung an der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages ist rechtzeitig der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.
- (3) Kreistagsabgeordnete erhalten als Arbeitsgrundlage:
  - a) die Hessische Landkreisordnung,
  - b) die Hessische Gemeindeordnung,
  - c) die Loseblattsammlung „Handbuch für den Kreistag“ und
  - d) auf Wunsch die Loseblattsammlung „Recht des Landkreises Darmstadt-Dieburg“.

### **§ 2 (Kreistagsvorsitz)**

- (1) Der Kreistag wählt außer der oder dem Vorsitzenden eine in der Hauptsatzung festgelegte Personenzahl als stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Das Kreistagsbüro führt die Verwaltungsgeschäfte der oder des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden und ist die Dienstschrift des Kreistages, der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden.
- (3) Wünscht die oder der Vorsitzende des Kreistages an der Beratung des Kreistages teilzunehmen, übergibt sie oder er den Vorsitz an eines ihrer oder seiner stellvertretenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende soll den Vorsitz erst nach Erledigung des Tagesordnungspunktes wieder übernehmen.
- (4) Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle das nach Lebensjahren älteste Kreistagsmitglied, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

### **§ 3 (Kreistagspräsidium)**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden das Kreistagspräsidium. Das Kreistagspräsidium hat die Aufgabe, Sitzungstermine des Kreistages und der Ausschüsse abzusprechen, interfraktionelle Gespräche einzuleiten, über Auslegungen der Geschäftsordnung zu entscheiden sowie Verfahrensregelungen zu treffen.
- (2) An den Verhandlungen des Präsidiums nehmen nur seine Mitglieder und die Schriftführerin oder der Schriftführer teil. Es ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Kreistagspräsidiums sowie den Vorsitzenden der

Kreistagsfraktionen zugestellt wird. Fraktionen, die nicht im Präsidium vertreten sind oder deren einziges Präsidiumsmitglied an der Teilnahme an den Verhandlungen verhindert ist, können eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme entsenden.

#### **§ 4 (Kreistagsausschüsse)**

- (1) Der Kreistag bildet gemäß § 33 Hessische Kreisordnung folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
  - b) Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales (GGSA)
  - c) Infrastruktur- und Umweltausschuss (IUA)
  - d) Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA)
- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder beträgt 15.
- (3) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt im Benennungsverfahren gemäß § 33 Hessische Kreisordnung in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung.

#### **§ 5 (Kreistagsfraktionen)**

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind dem Kreistagsbüro mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages in einer Kreistagssitzung zu ziehende Los.
- (4) Das Kreistagspräsidium entscheidet auf Vorschlag des Kreistagsbüros über die Sitzordnung. Die Tischordnung innerhalb der einzelnen Fraktionen und ihre Änderung sind durch die jeweilige Fraktion der oder dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.

#### **§ 6 (Sitzungen des Kreistags)**

- (1) Das Kreistagspräsidium vereinbart rechtzeitig vor Jahresbeginn die voraussichtlichen Sitzungstermine und teilt sie mit den Tagen, an denen die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen versandt wird, den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses mit. Außerplanmäßige Sitzungstermine werden durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Kreistagspräsidium unter Beachtung der Ladungsfristen aus § 32 Hessische Kreisordnung festgelegt.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die Beratung oder Besichtigung in einer Sitzung außerhalb des Kreisgebietes oder der Stadt Darmstadt, so werden in dieser Sitzung andere Gegenstände nicht behandelt.
- (3) Anträge, Anfragen und Beschlussvorlagen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie bis zu dem in der Terminplanung festgelegten Antragsschluss bei der oder dem Vorsitzenden des Kreistages eingegangen sind.
- (4) Sitzungen des Kreistags sollen bis spätestens um 18.30 Uhr beendet sein.

### **§ 7 (Vorlagen)**

- (1) Alle Beschluss- und Berichtsvorlagen, Anträge, Anfragen und Antworten auf Anfragen werden als nummerierte Vorlagen den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses übersandt.
- (2) Vorlagen an den Kreistag bestehen aus
  - a) dem Beschlussvorschlag,
  - b) der Begründung,
  - c) der Darstellung möglicher finanzieller Auswirkungen und
  - d) evtl. Anlagen, die namentlich in der Vorlage zu bezeichnen und beizufügen sind.
- (3) Abs. 2 Buchstaben b) und c) finden auf Berichte des Kreisausschusses keine Anwendung mit der Maßgabe, dass Buchstabe a) den Berichtstext enthält.

### **§ 8 (Anträge)**

- (1) Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt, wenn ein Antrag zum gleichen Verhandlungsgegenstand in der laufenden Wahlzeit innerhalb eines Jahres vor der Einreichung verhandelt worden ist und seitdem eine nach objektiven Gesichtspunkten offensichtliche Änderung der Sachlage nicht eingetreten ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge in Personalangelegenheiten.

### **§ 9 (Anfragen)**

- (1) Anfragen sind in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.
- (2) Anfragen der Kreistagsabgeordneten oder der Kreistagsfraktionen an den Kreisausschuss sind bis zu dem in § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung genannten Termin der oder dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich einzureichen und werden einzeln auf der Tagesordnung der folgenden Kreistagssitzung verzeichnet. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, in der folgenden Kreistagssitzung Antwort zu erteilen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Die Antwort soll spätestens bis zur nächsten Kreistagssitzung vorliegen. Sie wird als Vorlage veröffentlicht.
- (3) Gehen schriftliche Anfragen nach diesem Termin ein oder kann die Antwort des Kreisausschusses nicht bis zur Kreistagssitzung gegeben werden, werden sie auf die Tagesordnung der folgenden Kreistagssitzung gesetzt.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt einer Anfrage sind bis zu zwei Nachfragen des fragstellenden Kreistagsmitglieds zulässig. Die Aussprache über eine Anfrage oder Antwort kann nur eröffnet werden, wenn der Kreistag einem entsprechenden Antrag zustimmt.

### **§ 10 (Berichterstattung des Kreisausschusses)**

- (1) Die Berichterstattung des Kreisausschusses gemäß § 29 Abs. 3 HKO erfolgt in der Regel in schriftlicher Form vor jeder Kreistagssitzung. Der schriftliche Bericht kann in der Sitzung mündlich ergänzt werden.
- (2) Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse

innerhalb dreier Monate zu berichten. Ist ein Bericht bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich, so ist unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht zu geben. Der Bericht soll in der Regel im zuständigen Kreistagsausschuss gegeben werden. Wird er schriftlich gegeben, ist er als Vorlage zu veröffentlichen.

- (3) Die Ergebnisniederschriften der Kreisausschuss-Sitzungen werden der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und den Fraktionsvorsitzenden übersandt (§ 29 Abs. 2 HKO).

### **§ 11 (Sitzungsordnung)**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung verzeichnet ist, die Beratung zu eröffnen. Für Anfragen gilt § 9 Abs. 4.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages führt eine Liste über die Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen Wortmeldungen gleichzeitig ein, entscheidet die oder der Vorsitzende des Kreistages über die Reihenfolge. Niemand darf ohne die Worterteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sprechen. Ertönt die Glocke der oder des Vorsitzenden, hat die redende Person ihre Ausführungen zu unterbrechen.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Kreisausschusses erhält auf Verlangen jederzeit das Wort, aber erst, wenn die redende Person ihre Ausführungen beendet hat.
- (4) Kreistagsabgeordnete können bis zum Schluss der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Kreistages kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Mitglied des Kreistages die Würde oder die Ordnung des Hauses, soll es die oder der Vorsitzende des Kreistages zur Ordnung rufen. Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende des Kreistages das Wort. Es soll ihr oder ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

### **§ 12 (Redezeit)**

- (1) Zwischen Versendung der Einladung zu einer Kreistagssitzung und dem Sitzungstag findet eine Sitzung des Kreistagspräsidiums statt. Für jeden Tagesordnungspunkt gesondert legt das Kreistagspräsidium eine gleiche Summe der Redezeit für jede Fraktion fest, nach deren Erreichen die oder der Vorsitzende des Kreistages verpflichtet ist, der Rednerin oder dem Redner der betroffenen Fraktion das Wort zu entziehen oder Wortmeldungen von Mitgliedern der betroffenen Fraktion nicht mehr zuzulassen.
- (2) Kommt zu einem Tagesordnungspunkt eine Vereinbarung des Kreistagspräsidiums nach Abs. 1 nicht zustande, sollen zu diesem Punkt die erste Rednerin oder der erste Redner einer jeden Fraktion nicht länger als 15 Minuten, die weiteren Rednerinnen und Redner aus den Fraktionen nicht länger als 10 Minuten sprechen. Die Rednerinnen und Redner aus einer Fraktion sollen zusammen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten sprechen.

- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung zulässig. Findet keine Abstimmung statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Eine persönliche Erklärung darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Das Kreistagsmitglied darf dabei nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (4) Ergreift ein Mitglied des Kreisausschusses das Wort nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit erschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion das Wort.

### **§ 13 (Abstimmungen)**

- (1) Der Kreistag kann beschließen, die Beratung zu schließen. Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung bzw. Überweisung an Ausschüsse abzustimmen. Über diese Anträge kann erst entschieden werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Kreistagsfraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder über einen Antrag auf Vertagung oder andere Geschäftsordnungsanträge ist einem Mitglied, das den Antrag begründet, und einem Mitglied, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.
- (2) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zuerst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.
- (3) Es folgt die Abstimmung über die Beschluss-Empfehlung eines Ausschusses. Sofern Änderungsanträge zu einer Beschluss-Empfehlung vorliegen, wird zuvor darüber abgestimmt.
- (4) Gibt es keine Beschluss-Empfehlungen, wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt. Liegen Änderungsanträge zum Ursprungsantrag vor, wird zuerst darüber abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. Gleiches gilt für Änderungsanträge.
- (5) Vor Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (6) Nach jeder Abstimmung hat jede Kreistagsfraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, seine Abstimmung kurz zu begründen; die Begründung wird zu den Sitzungsunterlagen genommen.

### **§ 14 (Wahlen)**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages ist Wahlleiterin oder Wahlleiter sowohl bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie bei Wahlen nach Stimmenmehrheit.
- (2) Das Kreistagspräsidium beruft von Fall zu Fall einen oder mehrere Wahlausschüsse zur Durchführung von Wahlen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestehen die Wahlausschüsse aus fünf Abgeordneten, die nach der Stärke der Kreistagsfraktionen von ihren Vorsitzenden benannt werden.

### **§ 15 (Niederschrift)**

- (1) Gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 61 HGO ist über jede Sitzung des Kreistags eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst, welche Wahlen vollzogen und welche schriftlichen Antworten auf Anfragen erteilt worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Ergebnisniederschrift ist gemäß § 61 Absatz 2 HGO durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Ergebnisniederschrift ist jeweils in der Woche vor der folgenden Kreistagssitzung während der allgemeinen Dienststunden im Kreistagsbüro im Landratsamt, Jägertorstraße 207, Darmstadt, offenzulegen.
- (4) Über jede Sitzung des Kreistages wird eine Audioaufzeichnung gefertigt, die im Kreistagsbüro aufbewahrt wird. Jedes Mitglied des Kreistages sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreistagsfraktionen können die Tonbandaufzeichnung im Kreistagsbüro abhören. Sie wird am Ende der übernächsten Wahlzeit gelöscht.
- (5) Ist aus technischen Gründen eine Audioaufzeichnung nicht möglich, wird über diese Sitzung des Kreistages eine Niederschrift angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Ausführungen der antragstellenden Person, der Kreistagsfraktionen und des Kreisausschusses wiedergibt. Auf Verlangen einer Kreistagsfraktion sind bestimmte Äußerungen in die Niederschrift aufzunehmen. Verlangt ein Kreistagsmitglied, dass darüber hinaus seine Ausführungen festgehalten werden, kann es Aufzeichnungen seiner Rede der Schriftführerin oder dem Schriftführer übergeben, die zu den Sitzungsunterlagen genommen werden. In der Niederschrift wird darauf verwiesen.

### **§ 16 (Beschlussüberwachung)**

- (1) Über jeden Verhandlungsgegenstand, der bei seiner erstmaligen Behandlung nicht abschließend erledigt wird, oder über Beschlüsse, die einen Auftrag an einen Ausschuss oder den Kreisausschuss zum Inhalt haben, wird im Kreistagsbüro eine Beschlussüberwachung durchgeführt. In der Regel zweimal jährlich sind die Kreistagsfraktionen, die Ausschussvorsitzenden und der Kreisausschuss über den Stand der Fortschreibung zu unterrichten. Abgeordneten des Kreistages ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über den Stand zu geben.
- (2) Mit dem Ende der Wahlzeit gelten alle vom Kreistag nicht erledigten Anträge, Anfragen und Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für noch nicht erledigte Berichts- oder Prüfungsaufträge an den Kreisausschuss.

### **§ 17 (Kreistagsausschüsse)**

- (1) Jeder Ausschuss des Kreistages wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Verfahren der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2) Bei Verhinderung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters kann die oder der Vorsitzende des

- Kreistages im Benehmen mit dem Kreistagspräsidium zu einer Ausschusssitzung einladen.
- (3) Kreistagsausschüsse sollen nicht gleichzeitig tagen, gemeinsame Sitzungen von Kreistagsausschüssen bleiben davon unberührt. Die Einladungen an Ausschussmitglieder ergehen zur Unterrichtung an alle Kreistagsabgeordneten. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen; die oder der Ausschussvorsitzende ist davon zu unterrichten.
  - (4) Stehen in der Kreistagssitzung Tagesordnungspunkte aus dem Geschäftsbereich eines Ausschusses an, so soll vor der Kreistagssitzung eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. In dieser Ausschusssitzung soll, sofern die antragstellende Person bei Einreichen des Antrages dem nicht widerspricht, auch ohne ausdrückliche Überweisung eine Beratung und Beschluss-Empfehlung an den Kreistag für die in der Kreistagssitzung aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses anstehenden Vorlagen oder Anträge erfolgen. Es ist ein Beschluss des Ausschusses über eine Empfehlung an den Kreistag herbeizuführen, den Antrag anzunehmen oder ihn abzulehnen. In der Kreistags-Tagesordnung versieht die oder der Vorsitzende des Kreistages die Verhandlungsgegenstände mit einem Hinweis auf den zuständigen Ausschuss.
  - (5) Der Kreistag legt bei Überweisung von Beratungsgegenständen an die Ausschüsse Fristen fest, bis zu deren Ablauf dem Kreistag der Ausschussbericht oder - falls eine abschließende Beratung nicht möglich war - unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht vorzulegen ist. Die Frist beträgt, wenn nichts anderes festgelegt ist, drei Monate.
  - (6) Wird ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Der federführende Ausschuss soll seine Beratung in der Regel erst dann aufnehmen, wenn ihm die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse vorliegen.
  - (7) Die Protokollierung erfolgt durch das Kreistagsbüro. Es wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses in der Regel vor der folgenden Kreistagssitzung übersandt. Liegt die Niederschrift rechtzeitig vor, gilt der Bericht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 HKO als erstattet.
  - (8) Die Ausschusssniederschriften werden jeweils in der Woche vor der folgenden Sitzung des gleichen Ausschusses während der allgemeinen Dienststunden im Kreistagsbüro im Landratsamt in Darmstadt, Jägertorstraße 207, offengelegt. Tagt der Ausschuss innerhalb dieser Frist, erfolgt die Offenlegung vor der dann folgenden Sitzung.

### **§ 18 (Andere Bestimmungen)**

Soweit sich aus der Hess. Landkreisordnung, der Hess. Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und aus dieser Geschäftsordnung ausreichende Regelungen nicht ergeben, gilt - insbesondere in Verfahrensfragen des Sitzungsablaufes - die Geschäftsordnung des Hess. Landtages sinngemäß.

### **§19 (Inkrafttreten)**

Die Geschäftsordnung tritt am 15.5.2006 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 14.5.2001.